

S a t z u n g

der Heiliggeistspital - Stiftung Mühldorf a. Inn

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Heiliggeistspital – Stiftung Mühldorf a. Inn“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Mühldorf a. Inn.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Der Zweck der Stiftung ist die Unterhaltung eines Alten- und Pflegeheimes für wirtschaftlich minderbemittelte oder hilfs- oder pflegebedürftige Personen in Mühldorf, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Situation nicht nur vorübergehend auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Soweit keine geeigneten Mühldorfer Bewerber vorhanden sind, können auch andere pflegebedürftige Aufnahmesuchende berücksichtigt werden.

(2) Der Stiftungszweck wird auch durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Durch ein Belegungsrecht im Sinne von Absatz 1 im Rahmen eines gemeinsamen Pflegeheimprojekts mit anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege oder einer geeigneten Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 2 fördern.

§ 3

Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütung begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Der Satzung wird eine Übersicht über das Stiftungsvermögen mit Stand zum 31.12.2005 beigelegt.

(2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6 Verwaltung der Stiftung

(1) Die Stiftung wird von der Stadt Mühldorf a. Inn im Rahmen der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Stadtrates verwaltet. Bei Rechtsgeschäften zwischen der Stadt Mühldorf a. Inn und der Stiftung ist die vorherige Genehmigung des jeweils vom Stadtrat für diesen Fall bestellten gesetzlichen Vertretungsberechtigten der Stiftung einzuholen.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

(3) Die Änderungen werden erst nach der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern (§ 9) wirksam.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Mühldorf a. Inn. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Mühldorf a. Inn.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung * der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.1956 außer Kraft.

Mühldorf a. Inn, 07.08.2007

Günther Knoblauch
Erster Bürgermeister

* Genehmigungsbescheid der Reg. v. Obb. vom 14.06.2007 Az: 12.1-1222.3 MÜ 04